



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 15. Mai 2002

Nummer 20

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung von Finanzhilfen für die Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-Richtlinie)	514
Ministerium der Finanzen	
Allgemeine Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit	515
Ministerium des Innern	
Bildung einer neuen Gemeinde Schlaubetal	518
Eingliederung der Gemeinde Garlin in die Gemeinde Karstädt	518
Eingliederung der Gemeinde Mankmuß in die Gemeinde Karstädt	518
Eingliederung der Gemeinde Pröttlin in die Gemeinde Karstädt	518
Änderung des Amtes Karstädt	518
Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow	518
Änderung des Amtes Altdöbern	518
Änderung des Amtes Calau	519
Eingliederung der Gemeinde Etzin in die Stadt Ketzin	519
Eingliederung der Gemeinde Mögeln in die Stadt Premnitz	519
Änderung des Amtes Premnitz	519
Eingliederung der Gemeinden Wutzetz und Zootzen in die Stadt Friesack	519
Bildung der neuen Gemeinde Mühlenberge	519
Änderung des Amtes Friesack	519
Bildung der neuen Gemeinde Milower Land	519
Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern zur Eigenbetriebsverordnung	520

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2002

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung
von Finanzhilfen für die Förderung des
Freiwilligen Ökologischen Jahres
(FÖJ-Richtlinie)**

Vom 18. April 2002

1. Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz - FÖJG), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufwendungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dazu gehören:

Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung, Sozialversicherung und Unfallversicherung sowie für Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen innerhalb des gesamten FÖJ-Zyklus vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die amtliche Anerkennung als Träger des FÖJ in Brandenburg besitzen. Der Antragsteller muss seinen Sitz im Land Brandenburg haben und dort auch seine Tätigkeit ausüben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- | | |
|--------------------------|--|
| 4.1 Zuwendungsart: | Projektförderung |
| 4.2 Finanzierungsart: | Festbetragsfinanzierung |
| 4.3 Form der Zuwendung: | Zuschuss |
| 4.4 Bemessungsgrundlage: | bis zu 516 Euro pro belegtem Platz und Monat einschließlich Kosten für Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen
siehe 5.2 |

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 5.2 Die Mindestbeteiligung der Einsatzstellen beträgt 77 Euro pro Platz und Monat. Der Träger kann Einnahmen aus der Beteiligung der Einsatzstellen bis zu einer Höhe von 77 Euro pro Platz und Monat zur Deckung seiner durch das Projekt hervorgerufenen Verwaltungsausgaben verwenden. Höhere Eigenbeteiligungen der Einsatzstellen dienen der Senkung der Bemessungsgrundlage.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in schriftlicher Form bis zum 30. April des jeweiligen Jahres beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Referat 53 einzureichen.

Antragsformulare sind beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zu erhalten.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die Mittelanforderungen sind an das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zu richten.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zu führen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Allgemeine Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.6-2008-48-02 -
Vom 25. März 2002

Zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit für Beamte werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgende allgemeine Hinweise gegeben:

1. Vorschriften-Überblick

1.1 Rechtsgrundlagen

- §§ 38, 134 und 143 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446)
- § 12 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg (Arbeitszeitverordnung - AZV Bbg) vom 17. November 1997 (GVBl. II S. 842), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. II S. 634) geändert worden ist
- § 13 der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Brandenburg (Arbeitszeitverordnung Polizei - AZV Pol) vom 4. Februar 1999 (GVBl. II S. 110)
- Verordnung über die Arbeitszeit für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren und den Leitstellen der Landkreise im Land Brandenburg (Arbeitszeitverordnung Feuerwehr - AZV Feu) vom 21. April 1999 (GVBl. II S. 322)
- § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926, 3948) geändert worden ist
- Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) und

1.2 Verwaltungsvorschriften

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergVVwV) vom 6. August 1974 (GMBI S. 386).

2. Begriff der Mehrarbeit

2.1 Allgemeines

Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 LBG sind Beamte im Rahmen ihres Hauptamtes verpflichtet, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Die regelmäßige Arbeitszeit als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Umfangs der Mehrarbeit ergibt sich aus den jeweiligen auf der Grund-

lage der §§ 38, 134 und 143 LBG erlassenen Arbeitszeitverordnungen. So beträgt die regelmäßige Arbeitszeit nach § 1 AZV Bbg vom 17. November 1997 für Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. Die im Einzelfall über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus zu leistende Arbeit ist Mehrarbeit. Begrifflich setzt die zu leistende Mehrarbeit aber eine entsprechende Anordnung oder Genehmigung der zuständigen Stelle voraus. Hiernach ist also Mehrarbeit jeder angeordnete oder genehmigte Dienst, der von Beamten, die einer Arbeitszeitregelung unterliegen, im Rahmen des jeweils übertragenen Amtes über die jeweilige regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wird.

2.2 Dienst über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus

Der Umfang geleisteter Mehrarbeit kann erst nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes festgestellt werden. Grundsätzlich ist von einem Abrechnungszeitraum von einem Kalendermonat auszugehen (MVergVVwV zu § 3 Abs. 1 Nr. 2), wenn nicht in den Arbeitszeitverordnungen etwas anderes geregelt ist (so regelt z. B. § 2 Abs. 6 AZV Bbg in Fällen abweichender Einteilung der Arbeitszeit einen Ausgleich innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten). Eine Mehrleistung in einer Woche führt daher noch nicht zur Mehrarbeit, wenn der Ausgleich in einer anderen Woche während des Abrechnungszeitraumes erfolgt.

Mehrarbeit liegt nicht vor, wenn Beamte innerhalb eines Zeitrahmens Dienstbeginn bzw. Dienstende selbst bestimmen können (gleitende Arbeitszeit) und sich insoweit Arbeitszeitguthaben ergeben. Sofern in diesen Fällen Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt werden muss, ist es dem Grunde nach erforderlich, die Gleitzeitregelung für die Dauer der zu leistenden Mehrarbeit auszusetzen und die feste durchschnittliche regelmäßige (dienstplanmäßige) Arbeitszeit festzulegen. Aus praktischen Gründen kann aber von einer Herausnahme aus der gleitenden Arbeitszeit abgesehen werden, wenn die abrechnungsmäßige Trennung der Mehrarbeitsstunden von der Zeiterfassung im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit gewährleistet ist und die Zeiten der Mehrarbeit nachweisbar erfasst werden. Dazu können die Zeiterfassungseinrichtungen für die gleitende Arbeitszeit genutzt werden. Näheres hierzu regeln die obersten Dienstbehörden.

2.3 Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst ist keine Mehrarbeit. Für die Bemessung als Arbeitszeit ist der Bereitschaftsdienst jedoch nach dem Umfang der erfahrungsgemäß durchschnittlichen Inanspruchnahme mindestens mit 15 v. H., höchstens jedoch mit 50 v. H. seiner Zeitdauer anzurechnen (MVergVVwV zu § 5 Abs. 1 Nr. 1), soweit nicht in den Arbeitszeitverordnungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. So gilt nach § 14 Abs. 3 AZV Pol z. B. im Polizeivollzugsdienst ein Bemessungssatz von 30 v. H.

2.4 Rufbereitschaft

Auch Rufbereitschaft ist keine Mehrarbeit. Soweit Beamte während einer Rufbereitschaft zur Dienstleistung herangezogen werden, ist diese als Arbeitszeit zu berücksichtigen. Diese Arbeitsleistung kann zur Mehrarbeit führen.

Ein Ausgleich von Rufbereitschaft durch Dienstbefreiung, wie er z. B. in § 11 AZV Bbg geregelt ist, stellt keinen Ausgleich von Arbeitszeit auf der Grundlage des § 38 LBG dar. Es handelt sich vielmehr um einen Ausgleich im Rahmen der Fürsorgepflicht nach § 45 LBG für die mit der Rufbereitschaft verbundenen Mehrbelastungen. Demzufolge kommt auch die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung an Stelle der Dienstbefreiung nicht in Betracht.

3. Anordnung oder Genehmigung

Die Zuständigkeiten für die Anordnung oder Genehmigung ergeben sich aus den jeweiligen Arbeitszeitverordnungen. Nach § 12 Abs. 1 AZV Bbg (gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AZV Feu) kann der jeweilige Dienstvorgesetzte Beamte einzelner Verwaltungszweige, Dienststellen oder Teile davon aus zwingenden dienstlichen Gründen zur Mehrarbeit verpflichten. Entsprechendes gilt auch für den Leiter einer Dienststelle oder in Eilfällen für den unmittelbaren Vorgesetzten. Nähere Festlegungen hierzu sind von den obersten Dienstbehörden zu regeln.

Im Bereich des Polizeivollzugsdienstes obliegt nach § 13 Abs. 1 AZV Pol dem Leiter der Behörde oder der Einrichtung oder dessen Beauftragtem die Befugnis, Mehrarbeit anzuordnen oder zu genehmigen, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Näheres hierzu regelt das Ministerium des Innern.

Anordnungen oder Genehmigungen müssen sich auf konkrete, zeitlich abgegrenzte Mehrarbeitstatbestände beziehen. Allgemeine (pauschale) Anweisungen hinsichtlich künftiger oder bereits geleisteter Mehrarbeit allein genügen nicht.

Beamtinnen dürfen während der Schwangerschaft und solange sie stillen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden (§ 8 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung). Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen (§ 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 MVergV ist die schriftliche Anordnung oder Genehmigung Voraussetzung für die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung nach Ablauf der Dreimonatsfrist. Da aber von vornherein nicht immer abzusehen ist, wie die Mehrarbeit abgegolten wird, wird gebeten, für die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit stets die Schriftform zu wählen (MVergVVwV zu § 3 Abs. 1 Nr. 1).

4. Ausgleich der Mehrarbeit

4.1 Allgemeines

Beamte sind grundsätzlich verpflichtet, Mehrarbeit ohne Vergütung zu leisten (§ 38 Abs. 2 Satz 1 LBG). Ein Aus-

gleich der Mehrarbeit ist nur nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 LBG zulässig. Voraussetzung ist hiernach eine Mehrarbeit von mehr als fünf Stunden im Monat (bei Lehrern ist entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 1 MVergV von drei Unterrichtsstunden auszugehen). Werden Beamte durch Mehrarbeit nur bis zu fünf Stunden (bei Lehrern drei Stunden) im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, entfällt der Ausgleich durch Dienstbefreiung oder Mehrarbeitsvergütung.

4.2 Ausgleich durch Dienstbefreiung

Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeitsstunden sind nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 Satz 2 LBG grundsätzlich durch Dienstbefreiung auszugleichen (**Freizeitausgleich**). Die Mehrarbeit ist von der ersten Stunde an auszugleichen, wenn die Fünfstunden-Grenze überschritten worden ist. Der Ausgleich durch Dienstbefreiung ist nicht davon abhängig, dass der zu verrichtende Dienst messbar ist. Das Kriterium des „messbaren“ Dienstes muss allerdings erfüllt sein, wenn die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung vorgesehen ist.

Der Anspruch auf Dienstbefreiung wegen Mehrarbeit ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Er geht nach Ablauf dieser Frist allerdings nicht unter, so dass auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist Dienstbefreiung gewährt werden kann (MVergVVwV zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.1.1). Die Dreimonatsfrist beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Mehrarbeitsleistung folgt; ihr Lauf wird durch Urlaub, Krankheit, Versetzung oder Beendigung des Dienstverhältnisses nicht unterbrochen.

Die Mehrarbeitsstundenberechnung nach § 5 Abs. 1 und 3 MVergV (= volle Zeitstunde) ist bei Ausgleich durch Dienstbefreiung nicht anzuwenden; auszugleichen ist somit die tatsächliche geleistete Mehrarbeit.

4.3 Zahlung von Mehrarbeitsvergütung

Wenn eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb der Dreimonatsfrist nicht möglich ist, kann der Ausgleich von geleisteter Mehrarbeit durch die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung erfolgen, wenn zugleich die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Mehrarbeitsvergütung gezahlt werden kann (§ 38 Abs. 2 Satz 3 LBG). Die Voraussetzungen ergeben sich aus der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu § 48 BBesG. Danach können nur Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern (z. B. Besoldungsordnungen A) in den in § 2 MVergV genannten Bereichen für einen Zeitraum bis zu 480 Mehrarbeitsstunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung erhalten (§ 12 Abs. 3 AZV Bbg in der Fassung vom 17. November 1997, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 2001, enthält noch die Höchstgrenze von 40 Mehrarbeitsstunden im Monat. Die Vorschrift wird bei einer künftigen Ordnungsänderung an die Regelung in § 38 Abs. 2 Satz 3 LBG angepasst werden, für die federführend das Ministerium des Innern zuständig ist.).

Sofern Beamte ausnahmsweise zur Mehrarbeit herangezogen

gen werden, die die Mehrarbeitsstunden-Höchstgrenze für die Mehrarbeitsvergütung übersteigt, kommt im Umfang der Überschreitung nur ein Freizeitausgleich in Betracht.

Die Mehrarbeitsstundenberechnung (= volle Zeitstunde) für die Zahlung von Mehrarbeitsvergütung und die Höhe der Mehrarbeitsvergütung ergeben sich aus der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (siehe §§ 4 und 5 MVergV).

§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBesG regelt, dass Mehrarbeitsvergütung nur für solche Bereiche vorgesehen werden darf, in denen nach Art der Dienstverrichtung messbarer Dienst geleistet wird. In § 2 Abs. 1 und 2 MVergV sind die Bereiche mit messbarem Dienst abschließend aufgeführt.

Für diese Bereiche ist typisch, dass der in ihnen zu verrichtende Dienst messbar ist, weil der Dienst aus Tätigkeiten besteht, deren zeitlicher Ablauf und Inhalt durch Dienst-, Einsatz-, Unterrichtspläne bzw. geregelte zulässige Richtwerte u. a. vorgeschrieben sind.

Hiernach gehören allgemeine Verwaltungstätigkeiten (z. B. Büroarbeiten) nicht zu den Dienstverrichtungen, für die Mehrarbeitsvergütung gezahlt werden darf. Das gilt auch dann, wenn diese Tätigkeiten in Bereiche mit messbarem Dienst fallen.

Hinsichtlich einer Mehrarbeit im Rahmen eines in § 2 Abs. 2 Nr. 5 MVergV genannten Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine eng auszulegende Ausnahmeregelung handelt. Der Ausnahmecharakter der Regelung lässt es nicht zu, sie zu einem allgemeinen Auffangtatbestand für nicht messbare und damit grundsätzlich nicht vergütungsfähige Mehrarbeit zu machen. Die Regelung wird nur in vereinzelten Fällen besonderer Dienstleistungen (Sondereinsätze) in Betracht kommen, bei denen unter unverzüglichem Einsatz aller geeigneten Kräfte ein termingebundenes unaufschiebbares Ergebnis herbeigeführt werden muss, um erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit zu vermeiden. Termingebundene Ergebnisse, die lediglich verwaltungsinterne Bedeutung haben und bei deren verspäteter Herbeiführung keine Nachteile für die Allgemeinheit entstehen, fallen nicht unter diese Vorschrift. Es genügt somit z. B. nicht allein ein allgemeines Interesse an einer gut funktionierenden Verwaltung. So sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 MVergV z. B. nicht erfüllt bei Arbeiten zur termingerechten Berichterstattung über Ergebnisse der Verwaltungstätigkeiten, bei Teilnahme an Sitzungen der Vertretungen oder Ausschüsse der Gemeinden, Ämter, Landkreise usw. sowie staatlicher Ausschüsse oder sonstiger Gremien (z. B. Zweckverbände).

Die obersten Dienstbehörden werden gebeten, sich in Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 MVergV die Zustimmung zur Anordnung oder Genehmigung zur Mehrarbeit vorzubehalten. Ebenso sollte in den Fällen eines in § 2 Abs. 2 Nr. 4 MVergV genannten Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im

Wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat, verfahren werden. Nähere Erläuterungen hierzu enthält die MVergVVvV vom 6. August 1974.

Mehrarbeitsvergütung ist grundsätzlich erst wegen des vorrangig zu prüfenden und zu gewährenden Freizeitausgleichs nach Ablauf der Dreimonatsfrist anzuweisen. Wenn allerdings von vornherein eindeutig feststeht, dass die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann, ist ausnahmsweise schon vor Ablauf der Dreimonatsfrist die Anweisung der Mehrarbeitsvergütung zulässig. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

Für die Feststellung der vergütungsfähigen Stunden und des Stundensatzes für die Mehrarbeitsvergütung sind die personalaktenführenden Dienststellen zuständig (§ 2 der Bezügezuständigkeitsverordnung).

5. Beteiligungsrechte bei Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit

5.1 Beteiligung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG)

Nach § 66 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes bedürfen die Anordnung von Mehrarbeit, soweit sie voraussehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt ist, sowie Regelungen des Ausgleichs von Mehrarbeit der Mitbestimmung der Personalvertretung. Die Anordnung von Mehrarbeit sowie Regelungen des Ausgleichs sind aber nur dann mitbestimmungspflichtig, wenn es sich um Regelungen genereller Art handelt, das heißt, wenn hiervon die gesamte Dienststelle, Teile von ihr oder eine Gruppe von Beschäftigten erfasst wird und die Regelungen abstrakt erfolgen. Einzelfallregelungen, die sich an wenige, namentlich bezeichnete Beschäftigte richten, unterliegen nicht der Mitbestimmung.

5.2 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)

Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 22 LGG zu unterrichten und anzuhören.

5.3 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)

Nach § 95 Abs. 2 SGB IX ist die Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten und anzuhören.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. März 1992 - Az.: I/6.B - MVergV 03 - wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bildung einer neuen Gemeinde Schlaubetal

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Schlaubetal (Schlüssel-Nr. 12 0 67 438) aus den Gemeinden Fünfeichen, Kieselwitz und Bremsdorf des Amtes Schlaubetal genehmigt. Die Neubildung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Garlin
in die Gemeinde Karstädt**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Garlin in die Gemeinde Karstädt des Amtes Karstädt mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Mankmuß
in die Gemeinde Karstädt**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Mankmuß in die Gemeinde Karstädt des Amtes Karstädt mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Pröttlin
in die Gemeinde Karstädt**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Pröttlin in die Gemeinde Karstädt des Amtes Karstädt mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Karstädt

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 25. April 2002

Infolge der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinden Garlin, Mankmuß und Pröttlin in die Gemeinde Karstädt des Amtes Karstädt mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 gehören dem Amt Karstädt ab dem 31. Dezember 2002 folgende Gemeinden an:

Karstädt,
Nebelin und
Boberow.

Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow (Schlüssel-Nr.: 12 0 66 041) aus den Gemeinden des Amtes Altdöbern Lipten und Lug sowie der Gemeinde Bronkow aus dem Amt Calau

mit Wirkung vom 1. Juli 2002 genehmigt.

Die neue Gemeinde Bronkow gehört dem Amt Altdöbern an.

Änderung des Amtes Altdöbern

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. April 2002

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gehören dem geänderten Amt Altdöbern ab dem 1. Juli 2002 die folgenden Gemeinden an:

Altdöbern, Bronkow, Neupetershain, Neu-Seeland und Luckaitztal.

Änderung des Amtes Calau

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. April 2002

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Bronkow mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gehören dem geänderten Amt Calau ab dem 1. Juli 2002 die Gemeinden Bolschwitz, Groß-Mehßow, Kemmen, Mlode, Saßleben, Werchow und die Stadt Calau an.

Eingliederung der Gemeinde Etzin in die Stadt Ketzin

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Etzin in die Stadt Ketzin

mit Wirkung zum Tag der landesweiten Kommunalwahl 2003 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Mögelin in die Stadt Premnitz

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Mögelin in die Stadt Premnitz

mit Wirkung zum 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Premnitz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2002

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Mögelin in die Stadt Premnitz zum 31. Dezember 2002 gehören dem Amt Premnitz ab dem 31. Dezember 2002 die folgenden Gemeinden an:

Döberitz und die Stadt Premnitz.

Eingliederung der Gemeinden Wutzetz und Zootzen in die Stadt Friesack

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinden Wutzetz und Zootzen
in die Stadt Friesack

mit Wirkung zum 31. Dezember 2002 genehmigt.

Bildung der neuen Gemeinde Mühlenberge

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Mühlenberge
Gemeindeschlüssel-Nr. 12 0 63 202

des Amtes Friesack aus den Gemeinden Haage, Senzke und Wagenitz mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Friesack

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2002

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Wutzetz und Zootzen in die Stadt Friesack sowie der Bildung der neuen Gemeinde Mühlenberge zum 31. Dezember 2002 gehören dem Amt Friesack ab dem 31. Dezember 2002 die folgenden Gemeinden an:

Brädikow, Mühlenberge, Paulinenaue, Pessin,
Warsow, Vietznitz und die Stadt Friesack.

Bildung der neuen Gemeinde Milower Land

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen Gemeinde

Milower Land
Gemeindeschlüssel-Nr. 12 0 63 189

des Amtes Milow aus den Gemeinden Bützer, Großwudicke, Jerchel, Milow, Möthlitz, Vieritz und Zollchow mit Wirkung vom Tag der landesweiten Kommunalwahl 2003 genehmigt.

Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern zur Eigenbetriebsverordnung

Vom 18. April 2002

Auf Grund des § 133 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) erlässt der Minister des Innern folgende Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), geändert durch die Verordnung vom 4. September 2001 (GVBl. II S. 547):

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Hinweise

II. Muster

III. Hinweise zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebes
2. Zu § 2 Zusammenfassung von Unternehmen und Einrichtungen
3. Zu § 3 Betriebssatzung
4. Zu § 4 Leitung des Eigenbetriebes
5. Zu § 5 Aufgaben der Werkleitung
6. Zu § 6 Vertretung des Eigenbetriebes
7. Zu § 7 Beschlüsse der Gemeindevertretung
8. Zu § 8 Werksausschuss
9. Zu § 9 Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Amtsdirektors
10. Zu § 10 Vermögen des Eigenbetriebes
11. Zu § 11 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit
12. Zu § 12 Kassenwirtschaft
13. Zu § 13 Wirtschaftsjahr
14. Zu § 14 Leitung des Rechnungswesens
15. Zu § 15 Wirtschaftsplan
16. Zu § 16 Erfolgsplan
17. Zu § 17 Vermögensplan
18. Zu § 18 Stellenübersicht
19. Zu § 19 Finanzplanung
20. Zu § 20 Buchführung und Kostenrechnung
21. Zu § 21 Zwischenberichte
22. Zu § 22 Jahresabschluss und Lagebericht
23. Zu § 23 Bilanz
Zum Formblatt 1

24. Zu § 24 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht
Zum Formblatt 4
Zum Formblatt 5
25. Zu § 25 Anhang, Anlagennachweis
Zum Formblatt 2
Zum Formblatt 3
26. Zu § 26 Jahresabschlussprüfung
27. Zu § 27 Feststellung des Jahresabschlusses, Bekanntmachung
28. Zu § 28 Ausnahmen
29. Erläuterungen zu Muster 1 und Muster 2 - Zusammenstellungen nach § 15 Abs. 1
30. Erläuterungen zu Muster 3 - Vermögensplan
31. Erläuterungen zu Muster 4 - Finanzplan
32. Erläuterungen zu Muster 5 - Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
33. Erläuterungen zu Muster 6 - Gliederung des Anlagennachweises für Abwasserbetriebe
34. Erläuterungen zu Muster 7 - Gliederung des Anlagennachweises für Abfallbetriebe
35. Erläuterungen zu Muster 8 - Musterbetriebssatzung

IV. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Anlage 1 - Muster 1 - Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1
Anlage 2 - Muster 2 - Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 (Nachtrag)
Anlage 3 - Muster 3 - Vermögensplan
Anlage 4 - Muster 4 - Finanzplan
Anlage 5 - Muster 5 - Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Anlage 6 - Muster 6 - Gliederung des Anlagennachweises für Abwasserbetriebe
Anlage 7 - Muster 7 - Gliederung des Anlagennachweises für Abfallbetriebe
Anlage 8 - Muster 8 - Musterbetriebssatzung

I. Allgemeine Hinweise

Die Verwaltungsvorschriften haben norminterpretierende Funktion, indem sie der Klärung rechtlicher Zweifelsfragen bei der Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung dienen, und sollen Entscheidungsmaßstäbe für eine sachgerechte Ausübung des im Rahmen der Verordnung eingeräumten Ermessens geben, so dass in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen des Landes Brandenburg eine weitgehendst einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet ist. Die in den Verwaltungsvorschriften verwendeten Bezeichnungen wie z. B. Gemeinde, Gemeindevertretung oder hauptamtlicher Bürgermeister gelten stellvertretend auch für die funktionalen Bezeichnungen der Landkreise, Ämter und Zweckverbände.

II. Muster

Die Eigenbetriebsverordnung schreibt verbindliche Formblätter für die Aufstellung des Jahresabschlusses vor, nicht jedoch für die Aufstellung des Wirtschaftsplans. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, sind die Muster 1 bis 5 zu den §§ 15, 17 und 19 bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne verbindlich anzuwenden. Die Ansätze sind in den Einnahmen auf 100 Euro abzurunden und in den Ausgaben auf 100 Euro aufzurunden. Auf ein

besonderes Muster für den Erfolgsplan ist verzichtet worden, da seine Gliederung nach der Gewinn- und Verlustrechnung des Formblattes 4 und durch § 16 bereits vorgegeben ist. Neben den Mustern für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sind den Verwaltungsvorschriften spezielle Muster für die Anlagennachweise von Abwasser- und Abfallbetrieben sowie eine Musterbetriebssatzung für Eigenbetriebe angegliedert.

III. Hinweise zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebes

1.1 Eigenbetriebe sind gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung als Sondervermögen der Gemeinde zu führen. Sie unterliegen gemäß § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und werden im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen. Mehrere Gemeinden können daher nicht Träger eines Eigenbetriebes sein. Ist eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit gewünscht, so kann diese über die Bildung eines Zweckverbandes oder den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg erfolgen. Für Zweckverbände gelten aufgrund des § 18 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg die Vorschriften über den Eigenbetrieb entsprechend.

1.2 Die Gründung eines Eigenbetriebes bedarf nach § 35 Abs. 2 Nr. 24 der Gemeindeordnung eines Beschlusses der Gemeindevertretung. § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung ist zu beachten. Die Erfüllung der Gründungsvoraussetzungen nach den §§ 100 ff. der Gemeindeordnung sollte grundsätzlich durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung belegt werden.

2. Zu § 2 Zusammenfassung von Unternehmen und Einrichtungen

Nach § 2 Satz 2 sollen Eigenbetriebe gleicher Art und Aufgabenstellung zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden. Nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht wird bei der Sollvorschrift Ermessen in seiner schwächsten Form eingeräumt, wodurch für den Regelfall eine Bindungswirkung an die gesetzliche Vorschrift entsteht. Aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen kann jedoch von der Verwirklichung der gesetzlichen Vorschrift abgesehen werden.

3. Zu § 3 Betriebssatzung

3.1 Der Eigenbetrieb führt als gemeindliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nur ein begrenztes Eigenleben. Durch den Hinweis auf die Vorschriften der Gemeindeordnung wird klargestellt, dass die Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten der Gemeindevertretung gewahrt bleiben. Zwingend vorgeschrieben nach § 103 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 3 Abs. 1 ist der Erlass einer Betriebssatzung, die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die Betriebssatzung

erlässt nach § 35 Abs. 2 Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 24 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes entspricht in ihrer Funktion der Hauptsatzung der Gemeinde.

3.2 In Absatz 2 werden die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Betriebssatzung dargestellt. Sollten Ergänzungen oder Änderungen der Betriebssatzung beispielsweise im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 5 bei den Zuständigkeiten und Aufgabenzuweisungen der Werkleitung erforderlich werden, so kann die Gemeindevertretung jederzeit über eine Satzungsänderung nach § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung entscheiden. Neben dem Erlass ist auch die Änderung oder Aufhebung von Satzungen anzeigepflichtig.

3.3 Bei der in Absatz 3 enthaltenen Ermächtigung, der Werkleitung im Rahmen der Betriebssatzung die personalrechtlichen Befugnisse für Angestellte und Arbeiter zu übertragen, handelt es sich nicht um eine Übertragung von Arbeitgeberfunktionen im Sinne eines Dienstvorgesetzten. Eine Übertragung dieser Rechte auf die Werkleitung stünde im Widerspruch zu § 72 Abs. 2 und § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung und wäre daher kommunalrechtlich nicht zulässig. Somit wird durch § 3 Abs. 3 lediglich die Möglichkeit eröffnet, der Werkleitung bestimmte Zeichnungsbefugnisse in personalrechtlicher Hinsicht außerhalb ihrer originären Zuständigkeit einzuräumen. Die Einräumung von Zeichnungsbefugnissen entspricht im verwaltungsrechtlichen Sinne einer Beauftragung.

3.4 Absatz 4 enthält darüber hinaus zahlreiche Bestimmungen, die durch die Betriebssatzung ausgefüllt oder abweichend geregelt werden können. Insbesondere die Zuständigkeiten innerhalb des Eigenbetriebes sollten zur Vermeidung von Missverständnissen detailliert geregelt werden. Durch die Betriebssatzung kann die Vertretungsbefugnis der Werkleitung erweitert werden für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder eines Werksausschusses fallen, die Trennung der Verantwortlichkeiten im Innenverhältnis wird davon nicht berührt.

4. Zu § 4 Leitung des Eigenbetriebes

4.1 Die Werkleitung ist kein obligatorisches, sondern nur fakultatives Organ des Eigenbetriebes. Die Personalauswahl für die Besetzung der Werkleitung obliegt, soweit in der Hauptsatzung nach § 73 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung eine Übertragung dieser personalrechtlichen Angelegenheiten normiert ist, dem hauptamtlichen Bürgermeister als Arbeitgeber bzw. Dienstvorgesetzten der Werkleitung. Entscheidet sich die Gemeinde gegen die Bildung einer Werkleitung, so greifen unmittelbar die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, so dass nach § 61 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung der hauptamtliche Bürgermeister den Eigenbetrieb leitet. Eine Zuständigkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist nicht eröffnet, weil die Leitung eines Eigenbetriebes nicht unter die in

§ 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgeführten Aufgaben des ehrenamtlichen Bürgermeisters subsumiert werden kann. Wird keine Werkleitung bestellt, findet die Eigenbetriebsverordnung vorwiegend hinsichtlich ihrer Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen Anwendung.

- 4.2 Wird eine Werkleitung bestellt, so sind in der Betriebsatzung ihre Zuständigkeiten klar abzugrenzen und ihre Zusammensetzung hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder zu bestimmen. Der hauptamtliche Bürgermeister bestimmt die Grundsätze der Geschäftsverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb der Werkleitung, während die innerbetriebliche Organisation Aufgabe der Werkleitung ist. Die Werkleitung nimmt im Eigenbetrieb gegenüber den Mitarbeitern Vorgesetztenbefugnisse wahr. Danach hat sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation das Recht, fachliche Weisungen zu erteilen. Davon zu unterscheiden ist die unter der Nummer 3.3 behandelte Arbeitgeber- oder Dienstvorgesetztenfunktion.

5. Zu § 5 Aufgaben der Werkleitung

- 5.1 Inhalt, Umfang und Grenzen der Zuständigkeiten der Werkleitung werden von der Gemeindevertretung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch den Erlass der Betriebsatzung definiert. Folglich kann die Gemeindevertretung durch Ausgestaltung der Betriebsatzung steuern, welche Befugnisse der Werkleitung zustehen sollen. Neben der wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes ist die Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes insbesondere für die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und des Werksausschusses zuständig. Dieses ergibt sich aus § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Buchstabe a und b der Gemeindeordnung. Somit nimmt die Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Befugnisse des hauptamtlichen Bürgermeisters zumindest teilweise wahr. Diese Aufgabenzuweisung ist insbesondere durch die betriebspezifische Sachkenntnis der Werkleitung gerechtfertigt.
- 5.2 Zusammenfassend ergeben sich für die Werkleitung in der Praxis im Wesentlichen folgende Zuständigkeiten:
- 5.2.1 Führen der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, insbesondere
- a) der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 - b) der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
 - c) die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und der damit verbundene Abschluss von Dienst- und Werkverträgen und
 - d) Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu bestimmten Wertgrenzen in Abhängigkeit des Umfangs des Eigenbetriebes in Bezug auf Bilanzsumme und Umsatz,
- 5.2.2 Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung,

- 5.2.3 Leitung des Rechnungswesens,
- 5.2.4 Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes,
- 5.2.5 Zeichnungsbefugnis für Arbeitgeber- oder Dienstvorgesetztenzuständigkeiten in Angelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes, soweit in der Betriebsatzung vorgesehen,
- 5.2.6 Außenvertretung des Eigenbetriebes,
- 5.2.7 Vorbereitung der Beschlüsse des Werksausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
- 5.2.8 Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses,
- 5.2.9 Durchführung der Beschlüsse des Werksausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
- 5.2.10 Erstellen von Zwischenberichten für den hauptamtlichen Bürgermeister und den Werksausschuss und
- 5.2.11 Aufstellen des Jahresabschlusses.
- 5.3 In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die die Werkleitung nicht zuständig ist und die einer sofortigen Klärung bedürfen, entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in entsprechender Anwendung des § 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- 5.4 In Absatz 3 werden die grundlegenden Unterrichtspflichten der Werkleitung gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister behandelt. Die Gemeinde hat die nähere Ausgestaltung der Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Werkleitung in der Betriebsatzung festzulegen.
- ## 6. Zu § 6 Vertretung des Eigenbetriebes
- 6.1 Da Eigenbetriebe Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, können sie keine Verpflichtungen eingehen und keine eigenen Rechte erwerben. Dieses kann nur jeweils die Gemeinde, der der Eigenbetrieb angehört. Folglich wären alle Handlungen des Eigenbetriebes gemäß § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung grundsätzlich vom Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, dem hauptamtlichen Bürgermeister, vorzunehmen. Dieses würde jedoch das selbständige Handeln des Eigenbetriebes derart einschränken, dass sich die Organisationsform des Eigenbetriebes im Wirtschaftsleben nicht behaupten könnte.
- 6.2 Somit dient die in § 6 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung für die Werkleitung, den Eigenbetrieb und somit auch die Gemeinde in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten, in erster Linie dazu, die Bewegungsfreiheit des Eigenbetriebes zu stärken. Die Vertretungsbefugnis um-

fasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, für die die Werkleitung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung sowie den Regelungen der Betriebssatzung selbst zuständig ist. Die Werkleitung erhält insoweit eine Art Organstellung. Im Rahmen der ihr zugebilligten Vertretungsbefugnisse ist die Werkleitung auch zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen befugt. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung entsprechend den Ausführungen unter der Nummer 3.3 lediglich im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, soweit die Betriebssatzung sie hierzu ermächtigt.

6.3 Erklärungen des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Werkleitung fallen oder für die die Werkleitung keine Vertretungsbefugnisse besitzt, bedürfen regelmäßig nach § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Schriftform und sind vom hauptamtlichen Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht diesen Formvorschriften genügen, binden die Gemeinde nicht.

6.4 Da die Stellung der Werkleitung im Eigenbetrieb gestärkt werden soll, besteht in Anwendung des § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung die Möglichkeit, der Werkleitung zum Abschluss von Geschäften mit verpflichtendem Charakter, wie beispielsweise Kauf- und Werkverträgen, Darlehen, die nicht Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind, eine Vollmacht bis zu einer bestimmten Wertgrenze zu erteilen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom hauptamtlichen Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterschreiben. Sofern die Bevollmächtigung in dieser Form erteilt wird, bedarf es zur Wirksamkeit des jeweiligen Geschäftes nicht mehr der in § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung normierten Form. Die Werkleitung unterzeichnet unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

7. Zu § 7 Beschlüsse der Gemeindevertretung

7.1 Die Aufgaben der Gemeindevertretung sind in § 35 der Gemeindeordnung festgelegt, wobei hinsichtlich der Zuständigkeiten für Eigenbetriebe nach § 35 Abs. 2 Nr. 24 der Gemeindeordnung nur die Errichtung, Übernahme, Veräußerung, Erweiterung, Einschränkung, Auflösung und Beteiligung von Eigenbetrieben konkret benannt werden. Die in § 7 genannten Zuständigkeiten beziehen sich auf die allgemeinen Zuständigkeiten einer Gemeindevertretung in Verwaltungsangelegenheiten und übertragen diese auf das Gebiet der wirtschaftlichen Betätigung eines Eigenbetriebes.

7.2 Hinsichtlich der Zuständigkeiten für Entscheidungen im Eigenbetrieb sind grundsätzlich zu unterscheiden die Angelegenheiten, die

- a) der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorbehalten sind,
- b) dem Werksausschuss - soweit vorhanden - übertragen werden,

- c) der Entscheidung des hauptamtlichen Bürgermeisters unterliegen oder
- d) in die Verantwortung der Werkleitung fallen.

Die Gemeindevertretung hat nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 in der Betriebssatzung die Zuständigkeiten für die Führung des Eigenbetriebes und den Abschluss von Verträgen festzulegen.

8. Zu § 8 Werksausschuss

8.1 § 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 8 räumen der Gemeinde das Ermessen ein, für jeden Eigenbetrieb eigenständig und einzelfallbezogen zu entscheiden, ob ein Werksausschuss gebildet wird oder nicht. Die Bildung eines Werksausschusses ist somit fakultativ. Er stellt den „verlängerten Arm“ der Gemeindevertretung zum Eigenbetrieb dar und soll sich mit den spezifischen Sonderfragen des Eigenbetriebes beschäftigen sowie die Werkleitung unterstützen. Dem Werksausschuss können nach § 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung neben Gemeindevertretern auch Bedienstete des Eigenbetriebes und sachkundige Einwohner angehören, jedoch darf die Zahl der Beschäftigten des Eigenbetriebes und der sachkundigen Einwohner die der Gemeindevertreter nicht erreichen. Aus § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung ergibt sich, dass hierzu nur Einwohner berechtigt sind, die in der Gemeinde wohnen. Der Begriff des sachkundigen Einwohners ist in § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung definiert. Danach ist eindeutig ausgeschlossen, dass Bedienstete der Gemeinde in den Werksausschuss berufen werden können, auch wenn sie sachkundige Einwohner sind. Sollen dem Werksausschuss Beschäftigte des Eigenbetriebes angehören, so werden diese nach der Werksausschuss-Benennungsverfahren-Verordnung vom 24. September 1997 (GVBl. II S. 796) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

8.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Werksausschusses werden entsprechend § 3 Abs. 4 grundsätzlich durch die Betriebssatzung festgelegt. Da § 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 8 dem Werksausschuss die Funktion eines beschließenden Ausschusses zuweisen, sollten ihm auch die kommunalrechtlichen Rechte und Pflichten des Hauptausschusses in Bezug auf den Eigenbetrieb übertragen werden. Es handelt sich um Angelegenheiten, die nicht in dem Katalog des § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung enthalten sind, gleichwohl aber seitens der Gemeindevertretung für wichtig genug gehalten werden, ihre Bearbeitung nicht nur der Werkleitung zu überlassen. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses jedoch teil.

9. Zu § 9 Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Amtsdirektors

9.1 Nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 leitet die Werkleitung den Eigenbetrieb selbständig und vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie ihrer Entscheidung im Rahmen der ihr nach § 103 Abs. 4 der

Gemeindeordnung, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und der Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben und Vertretungsbefugnisse unterliegen. Hat die Gemeindevertretung die gesetzlichen Aufgaben und Vertretungsbefugnisse der Werkleitung durch die Betriebssatzung erweitert und sich nicht im Sinne des § 35 Abs. 3 und § 63 Abs. 1 Buchstabe e der Gemeindeordnung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten, ist eine unmittelbare Einflussnahme der Gemeinde auf Einzelentscheidungen und Erklärungen der Werkleitung nicht mehr möglich. Hier greift das in § 9 verankerte Weisungsrecht des hauptamtlichen Bürgermeisters.

9.2 Die Weisungsbefugnisse sind in zwei grundsätzliche Ermächtigungsformen unterteilt. So wird dem hauptamtlichen Bürgermeister nach § 9 Abs. 1 zur

- a) Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung,
- b) Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und
- c) Beseitigung von Missständen

die Wahlfreiheit gelassen, ob er Weisungen erteilen will oder nicht. Es handelt sich hierbei um ein Entschließungsermessen. Dieses Ermessen ist nach § 9 Abs. 2 gesetzlich ausgeschlossen, wenn die Werkleitung Maßnahmen ergreift, die der hauptamtliche Bürgermeister für rechtswidrig hält. In diesen Fällen muss er anordnen, dass die Maßnahmen unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Dieses Anordnungsrecht steht dem hauptamtlichen Bürgermeister nach § 9 Abs. 2 Satz 2 grundsätzlich auch zu, wenn die Werkleitung Maßnahmen ergreift, die für die Gemeinde nachteilig sind. Allerdings handelt es sich in diesen Fällen wieder um eine Ermessensentscheidung des hauptamtlichen Bürgermeisters.

9.3 Voraussetzung für die Ausübung des Weisungsrechtes ist es, dass der hauptamtliche Bürgermeister über die Abläufe im Eigenbetrieb ausreichend informiert ist. Dieser erforderliche Informationsfluss wird über die Regelung in § 5 Abs. 3 sichergestellt.

9.4 Ist die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des hauptamtlichen Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Werksausschuss oder im Falle des § 8 Abs. 3 an den Hauptausschuss zu wenden. Wird zwischen dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss keine Einigung erzielt, trifft die Gemeindevertretung die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit.

10. Zu § 10 Vermögen des Eigenbetriebes

10.1 Nach § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt es sich bei dem Sondervermögen der Gemeinden unter anderem um das Vermögen der wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Allgemein ist das Sondervermögen zu definieren als das Vermögen,

das zur Erfüllung bestimmter Zwecke dient. Aus ihrer besonderen Zweckbindung folgt, dass das Sondervermögen vom übrigen Gemeindevermögen abzusondern ist. Der gesonderte Nachweis des Vermögens hat nur rechnungsmäßige, systematische und organisatorische Bedeutung. Hinsichtlich des Eigenbetriebes bedeutet dieses, dass jeder Eigenbetrieb als Sondervermögen nach § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung anzusehen ist. Zivilrechtlich steht das Sondervermögen weiterhin im Eigentum der Gemeinde und haftet für die Gesamtheit der gemeindlichen Schulden.

10.2 Das Eigenkapital dient im Allgemeinen der Sicherung des Fremdkapitals und der Eigenfinanzierung. Während die Funktion des Gläubigerschutzes bei öffentlichen Unternehmen geringere Bedeutung hat, ist jedoch auch bei diesen Unternehmen die Höhe des Eigenkapitals entscheidend für die Gewinn- und Verlustrechnung, denn in je größerem Umfang Investitionen mit Eigenkapital statt mit Fremdkapital finanziert werden können, desto geringer ist der Zinsaufwand. Insofern soll das Eigenkapital in einem befriedigenden Verhältnis zum Fremdkapital stehen. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass eine überwiegende Fremdfinanzierung wiederum steuerrechtliche Vorteile haben kann.

10.3 Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist in der Betriebssatzung zwingend die Höhe des Stammkapitals festzulegen. Wurde gemäß § 10 Abs. 3 von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen, ist diese Festlegung durch einen entsprechenden Hinweis in der Betriebssatzung kenntlich zu machen.

11. Zu § 11 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

11.1 Die Vorsorge für die dauernde Leistungsfähigkeit des Betriebes wird zur Pflicht gemacht. Es genügt nicht, das Vermögen nur wertmäßig zu erhalten; die nachhaltige Erfüllung der Betriebspflicht ist nur bei laufender Instandhaltung der Anlagen und rechtzeitiger Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung möglich.

11.2 Die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit setzt voraus, dass sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes angemessen vergütet werden. Dies gilt auch für die Lieferungen, Leistungen und Darlehen an die Gemeinde, einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder eine Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist. Zur Kontrolle der Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass auch die Lieferungen, Leistungen und Darlehen der Gemeinde, anderer Sondervermögen der Gemeinde oder einer Gesellschaft mit gemeindlicher Beteiligung vom Eigenbetrieb angemessen vergütet werden.

11.3 Nach der alten Fassung des § 11 Abs. 6 konnte ein etwaiger Jahresverlust eines Eigenbetriebes nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Fi-

nanzplanung (Zeitraum von insgesamt fünf Jahren) Gewinne erwartet wurden. War dieses nicht der Fall, musste der Verlust unverzüglich von der Trägerkommune ausgeglichen werden. Diese Regelung trug der Finanzlage der Kommunen und dem tatsächlich erforderlichen Finanzbedarf bei den Eigenbetrieben nicht ausreichend Rechnung, weil ein unmittelbarer oder nach fünf Jahren erfolgender Verlustausgleich in vielen Fällen nicht zwingend erforderlich ist, insbesondere dann, wenn Jahresverluste beispielsweise nur durch Abschreibungen entstanden sind, die über einen längeren Zeitraum keinen Gegenfinanzierungsbedarf auslösen. Es ist gemeindegewirtschaftlich nicht vertretbar, Eigenbetrieben gemeindliche Mittel zufließen zu lassen, die zur Liquiditätssicherung dort nicht benötigt und gegebenenfalls zur Bildung von Rücklagen genutzt werden, in den gemeindlichen Haushalten jedoch zur Aufgabenerfüllung im Sinne des § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung fehlen. Die Neufassung des § 11 Abs. 6 Satz 1 enthält keine Vorschriften mehr, in welchen Fällen und für wie viele Jahre Verluste vorgetragen werden dürfen. Der Vortrag von Verlusten ist bis auf die Liquiditätssicherung nach § 11 Abs. 7 uneingeschränkt möglich. Durch die Neuregelung erhöhen sich kurz- und mittelfristig die finanzpolitischen Gestaltungsräume der Kommune. Allerdings sind mit der Möglichkeit des Verlustvortrages natürlich noch keinerlei Maßnahmen zur Deckung des erst später fällig werdenden Finanzierungsbedarfes eingeleitet worden. Hier sind weiterhin - wie bisher auch - die gewählten Vertreter der Kommunen gefordert, die notwendigen fiskalischen Entscheidungen zu treffen. In diesem Entscheidungsfindungsprozess sind zweifelsohne auch erforderliche Finanzierungsmittel für die Erneuerung von Betriebsanlagen, die in Vorjahren nicht erwirtschaftet wurden, zwingend mit einzubeziehen, denn die Erhaltung des Vermögens des Eigenbetriebes und dessen Leistungsfähigkeit ist nach den §§ 10 und 11 rechtlich vorgeschrieben. Daher sind nach § 11 Abs. 6 Satz 2 Gewinne auch vollständig zur Verminderung des Verlustvortrages zu verwenden.

- 11.4 Soweit Jahresverluste vorgetragen wurden, ist festzulegen, wie haushaltsrechtlich mit der in der Zukunft liegenden Forderung des Eigenbetriebes gegenüber seiner Trägerkommune, die sich zwangsläufig bei einer Neu- oder Ersatzinvestition beispielsweise am Ende des Abschreibungszeitraums ergeben kann, umgegangen wird. Hierzu ist dem gemeindlichen Finanzplan eine Übersicht über unabweisbare Forderungen gegen Haushalte künftiger Jahre beizufügen, die alljährlich fortgeschrieben wird. Die haushaltsrechtliche Verpflichtung zur Ansammlung von Mitteln in der allgemeinen Rücklage der Gemeinde ergibt sich spätestens dann, wenn die zukünftige Belastung im Finanzplanungszeitraum erkennbar ist.
- 11.5 Die Finanzgröße Liquidität ist Ausdruck für die Fähigkeit, zwingend fälligen Verbindlichkeiten zu jedem Zeitpunkt fristgerecht und in vollem Umfang nachkommen zu können. Im Rahmen einer auf das jeweilige Wirtschaftsjahr zeitraumbezogenen Liquiditätskontrolle (Periodenliquidität) ist zu prüfen, ob der Eigenbetrieb seine

Zahlungsverpflichtungen erwirtschaften kann. Grundlage dieser Prüfung sind das geplante Jahresergebnis des Erfolgsplanes und die Ansätze des Vermögensplanes. In einem ersten Schritt ist das Nettogeldvermögen zu Beginn des Planwirtschaftsjahres (Anfangsbestand) zu berechnen. Das **Nettogeldvermögen** setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Nettogeldvermögen =

- vorhandenes Geldvermögen (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) zu Beginn des Planwirtschaftsjahres
- + kurzfristige Forderungen zu Beginn des Planwirtschaftsjahres, die im Planwirtschaftsjahr realisiert werden
- + im Planwirtschaftsjahr festgesetzter Höchstbetrag des Kassenkredites
- ./. kurzfristige Verbindlichkeiten zu Beginn des Planwirtschaftsjahres, die im Planwirtschaftsjahr fällig werden

Bei der Berücksichtigung des Kassenkredites ist darauf zu achten, dass in der Berechnung nur der Betrag angesetzt werden darf, der tatsächlich noch in Anspruch genommen werden kann, das heißt, dass ein noch nicht vollständig zurückgezahlter Kassenkredit des Vorplanjahres von dem festgesetzten Höchstbetrag des Kassenkredites in Abzug zu bringen ist. Zur Berechnung der Periodenliquidität ist folgende Formel anzuwenden:

Periodenliquidität =

- Nettogeldvermögen zu Beginn des Planwirtschaftsjahres (Anfangsbestand)
 - + geplanter Jahresgewinn bzw.
 - ./. geplanter Jahresverlust
 - + Zuweisungen der Gemeinde oder Dritter, soweit nicht für Investitionen des Planjahres
 - + Zuführung zu Rückstellungen für Inanspruchnahmen nach Ablauf des Planjahres
 - + Beiträge, Ertrags- und Baukostenzuschüsse für bereits durchgeführte Investitionen
 - + Abschreibungen
 - ./. Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil
 - ./. Auflösung von Ertrags- und Baukostenzuschüssen
 - ./. Auflösung von Rückstellungen
 - ./. Tilgung von Krediten
- = Nettogeldvermögen am Ende des Planwirtschaftsjahres (Endbestand)**

Weist das Nettogeldvermögen in der Planrechnung am Ende des Planwirtschaftsjahres ein negatives Vorzei-

chen auf, so handelt es sich hierbei um den **Liquiditätsfehlbetrag** nach § 11 Abs. 7 Satz 1, der im Planwirtschaftsjahr zwingend aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen ist, weil der Eigenbetrieb ansonsten seine Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Die Höhe des Liquiditätsfehlbetrages ist nach den dargestellten Berechnungen beeinflussbar durch die Höhe des festgesetzten Höchstbetrages des Kassenkredites, der Bestandteil des Nettogeldvermögens ist. Der Eigenbetrieb hat daher die Höhe des Kassenkreditrahmens grundsätzlich an der im Planwirtschaftsjahr zu erwartenden Refinanzierbarkeit auszurichten. Ist das Nettogeldvermögen in der Planrechnung am Ende des Planwirtschaftsjahres positiv, sind liquiditätsfördernde Maßnahmen der Gemeinde nicht zwingend zu ergreifen. Davon unbeschadet sind jedoch Zuweisungen der Gemeinde nach § 11 Abs. 7 Satz 2 und Zuweisungen der Gemeinde zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Planjahr, sofern diese nicht durch Kreditaufnahmen des Eigenbetriebes finanziert werden. Sind Investitionen im Planwirtschaftsjahr vorgesehen, müssen die Finanzierungsquellen hierfür feststehen. Die oben vorgenommene Liquiditätsberechnung ist wie folgt fortzuschreiben:

Nettogeldvermögen am Ende des Planwirtschaftsjahres (Endbestand)

- + Zuweisungen der Gemeinde oder Dritter für Investitionen des Planjahres
- + Beiträge, Ertrags- und Baukostenzuschüsse für Investitionen des Planjahres
- + Kreditaufnahmen für Investitionen des Planjahres
- ./. Ausgaben für Investitionsmaßnahmen im Planjahr

Die Eigenbetriebe haben im Vorbericht des Wirtschaftsplanes (siehe Nummer 15.5 Buchstabe b und c) darzustellen, welche finanziellen Folgen die Durchführung der geplanten Investitionsmaßnahmen mit sich bringen, insbesondere, ob die Liquidität der Folgejahre trotz der Investitionen gesichert ist.

- 11.6 Die vorgenannten Hinweise gelten auch für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, die die Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) oder Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) anwenden, soweit Gesetze oder Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

12. Zu § 12 Kassenwirtschaft

- 12.1 Ein kaufmännischer Jahresabschluss bedingt einen gesonderten buchmäßigen Abschluss der Eigenbetriebskasse. Die Forderung nach einer Sonderkasse bedeutet nicht, dass die Eigenbetriebskasse zwingend räumlich oder personell von der Gemeindekasse getrennt werden muss. Es ist nur sicherzustellen, dass eine besondere Buchführung jederzeit den gesonderten Abschluss der Eigenbetriebskasse ermöglicht.

- 12.2 Der Anlage vorübergehend nicht benötigter Kassenbestände durch den Eigenbetrieb sollte gegenüber einer andersartigen Bewirtschaftung durch die Gemeinde der Vorzug gegeben werden, sofern die Kassenlage der Gemeinde dies zulässt.

13. Zu § 13 Wirtschaftsjahr

Haushaltsjahr der Gemeinde und Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes sollen nicht voneinander abweichen. In besonderen Fällen bleiben Ausnahmen zugelassen.

14. Zu § 14 Leitung des Rechnungswesens

Diese Vorschrift gilt der einheitlichen Leitung des Rechnungswesens. Die kaufmännischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes obliegen in der Regel der Werkleitung. Wurde eine Werkleitung gebildet, so ist diese auch ausschließlich für das Rechnungswesen verantwortlich. Die Betriebsatzung oder dienstliche Anordnungen können diese Verantwortung nicht einschränken. Ist eine Werkleitung nicht gebildet worden, nimmt der hauptamtliche Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 auch die der Werkleitung obliegenden Aufgaben wahr.

15. Zu § 15 Wirtschaftsplan

- 15.1 Der Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes bildet nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde. Die Ansätze des Wirtschaftsplans müssen mit den entsprechenden Ansätzen des Haushaltsplans übereinstimmen. Sind im Wirtschaftsplan Ablieferungen von Gewinnen und Konzessionsabgaben bzw. Zuführungen von Mitteln zur Liquiditätssicherung oder zum Verlustausgleich oder sonstige Zuweisungen vorgesehen, so sind diese auch im Haushaltsplan der Gemeinde zu veranschlagen.

- 15.2 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird nach § 7 Abs. 3 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Verbindung zur Haushaltswirtschaft besteht lediglich darin, dass dem Haushaltsplan der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse als Anlagen beizufügen sind. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass der Beschluss über den Haushaltsplan und der Beschluss über die Wirtschaftspläne zwingend in nur einer Sitzung der Gemeindevertretung gefasst werden müssen. Die Entscheidung, ob beide Pläne in nur einer Sitzung oder in verschiedenen Sitzungen beschlossen werden, hat die Gemeinde unter Zweckmäßigkeitserwägungen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 15.3 Die Bestandteile des Wirtschaftsplans werden in Absatz 1 bestimmt. Der Wirtschaftsplan besteht aus:

- 15.3.1 den Festsetzungen nach § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Als Festsetzungen sind anzusehen die Beträge, wie sie in Muster 1 (Anlage 1) und Muster 2 (Anlage 2) anzugeben sind,

- 15.3.2 dem Erfolgsplan, der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 wie die Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt 4) zu gliedern ist,
- 15.3.3 dem Vermögensplan, für den das Muster 3 (Anlage 3) verbindlich anzuwenden ist,
- 15.3.4 der Stellenübersicht, die nach den Anlagen zur Stellenplanverordnung vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 325) zu gliedern ist (auf die Ausführungen zu § 18 wird verwiesen) und
- 15.3.5 einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite. Für die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben ist das Muster 5 (Anlage 5) zu verwenden.
- 15.4 Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) oder Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) fallen, haben ihre Wirtschaftspläne nach diesen Spezialvorschriften aufzustellen. Zur Vergleichbarkeit sind neben den Gliederungspunkten nach der KHBV und PBV aber in jedem Fall die Gliederungspunkte nach der Eigenbetriebsverordnung anzugeben.
- 15.5 Für die Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes gilt § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung entsprechend. Daraus folgt, dass jeder Bürger Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen kann. Als Anlagen des Wirtschaftsplanes sind in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung anzusehen der Finanzplan, für den das Muster 4 (Anlage 4) verbindlich anzuwenden ist, und der Vorbericht. In dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan sind insbesondere darzustellen:
- a) Stand und voraussichtliche Entwicklung der Erfolgslage unter besonderer Berücksichtigung der Umsatzerlöse und eventueller steuerrechtlicher Abschreibungen nach § 254 des Handelsgesetzbuches,
 - b) Stand und voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalausstattung und der Liquidität,
 - c) geplante Investitionen und deren finanzielle Auswirkungen auf die Folgejahre,
 - d) die in der Vergangenheit für Investitionsmaßnahmen aufgenommenen Kredite im Vergleich zu der beschlossenen Gesamtkreditermächtigung und
 - e) die vorgesehene Behandlung des erwarteten Jahresergebnisses.

Der Feststellungsbeschluss, der dem Muster 1 oder Muster 2 entsprechen muss, ist unter Angabe des Datums vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einem seiner Vertreter und vom hauptamtlichen Bürgermeister oder seinem Vertreter vor der Bekanntmachung zu unterzeichnen. Bekannt zu machen ist nicht der gesamte Wirtschaftsplan, sondern lediglich der Feststellungsbeschluss der Gemeindevertretung. Die Bekanntmachung

hat in der durch die Hauptsatzung der Gemeinde für die Bekanntmachung von Satzungen vorgeschriebenen Form zu erfolgen. In der Bekanntmachung ist auf das Einsichtsrecht des Bürgers hinzuweisen.

- 15.6 Der Eigenbetrieb ist ein Sondervermögen der Gemeinde, für den nach § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung die §§ 74, 75, 83 bis 87, 89 und 90 der Gemeindeordnung entsprechend gelten. Nicht erfasst von § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird § 80 der Gemeindeordnung über die vorläufige Haushaltsführung. Trotz des fehlenden Verweises auf § 80 der Gemeindeordnung ist davon auszugehen, dass die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung auch für Eigenbetriebe sinngemäß gelten, weil ansonsten für die Eigenbetriebe infolge verspäteter Beschlüsse der zuständigen Organe unvermeidbare wirtschaftliche Konsequenzen ausgelöst würden.
- 15.7 Abweichungen von den Ansätzen des Wirtschaftsplans mit wesentlichen Auswirkungen führen zu Planänderungen, insbesondere dann, wenn die Abweichungen auf den Haushalt der Gemeinde durchschlagen. Änderungen in der Höhe der Kreditaufnahme und der Verpflichtungsermächtigungen bedingen in jedem Falle eine Änderung. Ist der Wirtschaftsplan zu ändern und wirkt diese Änderung auf den Haushaltsplan der Gemeinde, müssen auch durch einen Nachtrag zum gemeindlichen Haushaltsplan die notwendigen haushaltswirtschaftlichen Folgerungen gezogen werden, um die Übereinstimmung der korrespondierenden Ansätze wieder herzustellen.
- 15.8 Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan des Eigenbetriebs vorgesehenen Kreditaufnahme (so genannte Kreditermächtigung) bedarf nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 2 der Gemeindeordnung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Die Kreditermächtigung gilt nach § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Somit können die Kredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr noch nicht benötigt werden, ohne erneute Veranschlagung im nächsten Jahr aufgenommen werden. Die Übertragbarkeit der Kreditermächtigung auf das folgende Jahr dient der notwendigen Flexibilität der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes.

16. Zu § 16 Erfolgsplan

- 16.1 Für die Gliederung des Erfolgsplans ist das Schema der Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt 4) anzuwenden, wobei eine weitergehende Gliederung durchaus zweckmäßig sein kann. Der von Eigenbetrieben mit mehreren Betriebszweigen nach § 24 Abs. 3 daneben zu erstellende Erfolgsübersichtsplan, der die gesonderte Betrachtung einzelner Betriebszweige ermöglicht, ist wie die Erfolgsübersicht (Formblatt 5) zu gliedern.
- 16.2 Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 müssen Erfolgsplan und Vermögensplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen oder Einnahmen und Ausgaben enthalten. Das setzt voraus, dass die Beträge sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach bekannt sind.

16.3 Bei der Ausführung des Erfolgsplans auftretende Abweichungen von den Planansätzen sind unerheblich, solange sie den Erfolg nicht gefährden. Die Unterrichtungspflicht besteht nur bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen und erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen. Mehraufwendungen, die nicht unabweisbar sind, sind zustimmungsbedürftig.

17. Zu § 17 Vermögensplan

Der Vermögensplan ist in erster Linie Investitions- und Finanzierungsplan. Er ist nach Muster 3 (Anlage 3) aufzustellen. Einnahme- und Ausgabeseite des Vermögensplanes müssen immer ausgeglichen sein.

18. Zu § 18 Stellenübersicht

Die Stellenübersicht muss sämtliche Stellen des Eigenbetriebes enthalten. Die Gliederung der Stellenübersicht hat sich an der Anlage 2 der Stellenplanverordnung in der Fassung vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 325) zu orientieren. Im Eigenbetrieb beschäftigte Beamte sind nachrichtlich zu ergänzen. Sofern ein Eigenbetrieb in mehrere Betriebszweige unterteilt ist, sollte die in Absatz 3 geforderte Gliederung in entsprechender Anwendung der Anlage 3 zur Stellenplanverordnung erstellt werden. Die Stellenplanverordnung wurde mit Gesetz vom 11. Februar 1999 (GVBl. I S. 21) aufgehoben, durch den statischen Verweis in Satz 2 gilt sie jedoch unbeschadet dessen als Grundlage für die Stellenübersicht der Eigenbetriebe weiterhin. Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift über Inhalt, Form und Gestaltung der Stellenpläne der Gemeinden, Ämter, Landkreise, Zweckverbände und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 11. Oktober 2001 gilt nach der Nummer 1.3 Abs. 2 dieser Vorschrift nicht für Unternehmen nach § 101 Abs. 3 der Gemeindeordnung, so dass die Stellenübersicht eines Eigenbetriebes unabhängig von dem Stellenplan der Gemeinde erstellt wird.

19. Zu § 19 Finanzplanung

19.1 Die Vorschriften über die Finanzplanung der Gemeinden (§ 83 der Gemeindeordnung) gelten für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe entsprechend (§ 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Der Finanzplan ist entsprechend den Ausführungen zu § 15 Anlage des Wirtschaftsplanes. Aufgrund des § 42 der Gemeindehaushaltsverordnung finden auch die Vorschriften des § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung sinngemäß Anwendung. Der Finanzplan ist nach Muster 4 (Anlage 4) zu erstellen.

19.2 Eine Freistellung von der Verpflichtung zur Aufstellung des Finanzplanes kommt nur in Betracht, wenn mittelfristig zu erwarten ist, dass

- a) die Erträge des Eigenbetriebes die Aufwendungen decken,
- b) keine oder nur geringfügige Investitionen vorgenommen werden und

c) keine oder nur geringfügige Kreditaufnahmen erforderlich sein werden.

Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat zunächst durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu erfolgen.

20. Zu § 20 Buchführung und Kostenrechnung

20.1 Die Buchführung muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Für die Aufbewahrung der Unterlagen findet § 257 des Handelsgesetzbuches mit der Einschränkung Anwendung, dass die Bestimmungen des § 257 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuches über Form und Fristen der Aufbewahrung nur für Handelsbriefe gelten. Form und Fristen der Aufbewahrung für die übrigen Unterlagen richtet sich - wie auch für entsprechende Unterlagen der Gemeinde - nach den Aufbewahrungsgrundsätzen des § 36 der Gemeindekasernenverordnung.

20.2 Bei der in Absatz 1 Satz 1 genannten entsprechenden Verwaltungsbuchführung handelt es sich um die kamealistische Buchführung. Ob und wann im Rahmen neuer Steuerungsmodelle gleichwertige Buchungssysteme entwickelt werden, bleibt abzuwarten. Soweit diese Buchungssysteme allgemein anerkannt sind, wäre eine Anwendung dieser Buchungssysteme grundsätzlich möglich.

20.3 Soweit die durch den Eigenbetrieb zu erfüllende Aufgabe in der Praxis bereits zur Erstellung von Einheitskontenrahmen geführt hat, sind diese grundsätzlich anzuwenden.

21. Zu § 21 Zwischenberichte

Für die Berichtspflicht ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Auch wenn die Form der Unterrichtung einer örtlichen Regelung überlassen bleibt und näher in der Betriebsatzung geregelt werden könnte, sollte generell auch für die Zwischenberichte das Formblatt 4 verwendet werden. Um eine zeitgleiche Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Situation des Eigenbetriebes im Vergleich zu anderen Wirtschaftsjahren vornehmen zu können, sollte das Formblatt 4 mit Spalten für weitere Wirtschaftsjahre ergänzt werden.

22. Zu § 22 Jahresabschluss und Lagebericht

22.1 In Angleichung an das Handelsrecht gehört zum Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch der Anhang. Der Jahresabschluss ist entsprechend den in Absatz 1 genannten Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Nach entsprechender Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches soll die Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb der ersten drei Monate des neuen Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Zu der Bilanz, zu der Ge-

winn- und Verlustrechnung und zu dem Anhang wird Näheres in den §§ 23 bis 25 geregelt.

- 22.2 Für den Lagebericht gilt § 289 des Handelsgesetzbuches sinngemäß, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind. Wie auch die Erfolgsübersicht ist der Lagebericht nicht Bestandteil des Jahresabschlusses.

23. Zu § 23 Bilanz

- 23.1 Grundsätzlich sind alle Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand bilanziell als Eigenkapital zu erfassen, weil die Anlagen dadurch voll aktiviert und nach den allgemeinen Grundsätzen abgeschrieben werden. Vom Fördermittelgeber ausdrücklich als Ertragszuschüsse ausgewiesene Beträge sind in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige betriebliche Erträge zu verbuchen.
- 23.2 Zuschüsse Nutzungsberechtigter können als Ertragszuschüsse passiviert oder als Kapitalzuschüsse von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschussten Anlage abgesetzt werden. Jedoch sollte, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, der Passivierung der Zuschüsse der Vorzug gegeben werden.

Zum Formblatt 1 Bilanz

- 23.3 Das Formblatt für die Bilanz ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebes als kommunalrechtlich gebundenes Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit aus dem handelsrechtlichen Bilanzierungsschema entwickelt worden. Das Formblatt sieht eine tiefe Gliederung des Sachanlagevermögens vor und weist gesonderte Posten für die Forderungen an die Gemeinde, Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und Ertragszuschüsse aus. Bei der Erstellung der Bilanz ist insbesondere auch zu beachten, dass nach § 23 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung finden.
- 23.4 Die Entwicklung des Anlagevermögens ist nur im Anlagennachweis darzustellen, § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, der auch eine Darstellung in der Bilanz zulässt, findet keine Anwendung. Ebenso ist die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen nicht in der Bilanz, sondern nur im Lagebericht darzustellen.
- 23.5 Die Vorschriften, nach denen der Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet worden ist, sind nach der Fußnote 5 zum Formblatt im Anhang anzugeben. Die Möglichkeit nach § 273 Satz 2 des Handelsgesetzbuches, diese stattdessen in der Bilanz anzugeben, wird damit ausgeschlossen.

24. Zu § 24 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

- 24.1 Von Eigenbetrieben mit mehr als einem Betriebszweig ist neben der Gewinn- und Verlustrechnung die Er-

folgsübersicht zu erstellen, um insbesondere den Gemeindeorganen und dem Eigenbetrieb selbst die gesonderte Betrachtung der Wirtschaftlichkeit einzelner Betriebszweige zu ermöglichen. Die Erfolgsübersicht ist nicht Bestandteil des Jahresabschlusses, gehört aber zu den vorgeschriebenen Abschlussunterlagen.

Zum Formblatt 4 Gewinn- und Verlustrechnung

- 24.2 Das Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht weitgehend dem handelsrechtlichen Gliederungsschema nach dem Gesamtkostenverfahren. Eine Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren entsprechend § 275 Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches ist damit nicht zugelassen.
- 24.3 Die Abschreibungen sind im Formblatt 4 generell in Anlagevermögen und Umlaufvermögen getrennt aufgeführt, wobei die außerplanmäßigen und steuerlichen Sonderabschreibungen in „Davonposten“ erscheinen. Erträge aus Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil und Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil sind ebenfalls als „Davonposten“ auszuweisen, so dass die Möglichkeiten nach § 277 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuches oder § 281 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuches, diese Angaben stattdessen im Anhang zu machen, nicht gegeben sind. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Abschreibungen nach § 254 des Handelsgesetzbuches ist es aber auch möglich, nach § 281 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches zu verfahren und diese in den Sonderposten mit Rücklagenanteil einzustellen.

Zum Formblatt 5 Erfolgsübersicht

- 24.4 Das Formblatt schreibt eine Aufteilung der Angaben in den Zeilen 17 bis 20 auf die einzelnen Betriebszweige nicht vor, da nach § 277 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches unter dem Posten „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Aufwendungen“ nur Erträge und Aufwendungen auszuweisen sind, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen.

25. Zu § 25 Anhang, Anlagennachweis

- 25.1 Der Anhang dient der Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Anlagennachweis ist Bestandteil des Anhangs und damit Teil des Jahresabschlusses.
- 25.2 § 285 Nr. 8 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung. Die danach zu machenden Angaben betreffen das Umsatzkostenverfahren, das nach Formblatt 4, das die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren vorsieht, nicht zugelassen ist. Die nach § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches eröffneten Möglichkeiten zum Unterlassen von Angaben gelten nicht für Eigenbetriebe, da an diese als öffentliche Unternehmen erhöhte Transparenzanforderungen gestellt werden.

Zum Formblatt 2 Kopfspalten des Anlagennachweises

- 25.3 Im Formblatt werden in Anlehnung an § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches auch die Umbuchungen gesondert sowie in Anlehnung an § 265 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches der Restbuchwert des Vorjahres ausgewiesen. In den Spalten 13 und 14 erfolgen die Angaben nicht in „Euro (€)“, sondern in „vom Hundert (v. H.)“. Nach der Fußnote 1 haben alle Eigenbetriebe das Anlagevermögen nach dem Schema des Formblattes 3 zu gruppieren.

Zum Formblatt 3 Gliederung des Anlagennachweises

- 25.4 Die Gruppierung des Vermögens im Anlagennachweis folgt der Gliederung in der Bilanz. Die Entwicklung der Finanzanlagen im Anlagennachweis ist darzustellen.
- 25.5 Eigenbetriebe, die weder Versorgungs- noch Verkehrsbetriebe sind, haben nach der Fußnote 1 ihren Anlagennachweis in sinngemäßer Anwendung des Formblattes zu gliedern. Für Eigenbetriebe, die die Abwasserbeseitigung oder die Abfallbeseitigung zum Gegenstand haben, sind die Muster 6 und 7 verbindlich anzuwenden.

26. Zu § 26 Jahresabschlussprüfung

- 26.1 Die in § 117 der Gemeindeordnung und § 26 geregelte Jahresabschlussprüfung kann nach den bestehenden Rechtsvorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der für die Prüfung zuständigen Stelle nach § 117 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (Prüfungsbehörde). Das Verfahren über die Bestellung des Abschlussprüfers ist in § 3 der Jahresabschlussprüfungsverordnung geregelt.
- 26.2 Gegenstand und Umfang der Jahresabschlussprüfung richten sich nach § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 4 der Jahresabschlussprüfungsverordnung sowie Anlage 1 § 2 der Jahresabschlussprüfungsverordnung und § 317 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches. Das Prüfungsverfahren ist in den §§ 5 und 6 sowie Anlage 1 (§§ 3, 4) der Jahresabschlussprüfungsverordnung geregelt. Das Prüfungsergebnis ist in einem Prüfungsbericht zu erfassen. Für die Erstellung des Prüfungsberichtes gelten die Vorschriften des § 6 in Verbindung mit Anlage 1 (§ 5) der Jahresabschlussprüfungsverordnung und des § 321 des Handelsgesetzbuches. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über dessen Versagung zu enthalten. Die Anforderungen an den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung ergeben sich aus § 322 des Handelsgesetzbuches. Der Umfang von Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers wird in § 323 des Handelsgesetzbuches normiert.
- 26.3 Unabhängig von den Regelungen nach § 117 der Gemeindeordnung und § 26 zur Jahresabschlussprüfung unterliegen die Eigenbetriebe nach § 116 der Gemeindeordnung der überörtlichen Prüfung. Darüber hinaus

kann die Gemeindevertretung gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung im Rahmen der örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs übertragen.

27. Zu § 27 Feststellung des Jahresabschlusses, Bekanntmachung

- 27.1 Der Jahresabschluss wird nach § 22 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufgestellt. Die Werkleitung leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme zu. Der Jahresabschluss ist nach § 117 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 26 und den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Gemeindevertretung stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das geprüfte Wirtschaftsjahr folgenden Jahres nach § 7 den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung.
- 27.2 Für die Unterzeichnung und Bekanntmachung der Beschlüsse gelten die Ausführungen unter der Nummer 15.5 entsprechend.

28. Zu § 28 Ausnahmen

Eigenbetriebe von geringerer Größe können ganz oder teilweise von den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung befreit werden. Der Umfang der Befreiung ist nicht konkret vorgegeben. Somit hat die Kommunalaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der von der Gemeinde beantragte Befreiungsumfang angemessen ist. Da neben dem Erlass einer Betriebssatzung nach § 103 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung auch die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb zwingend erforderlich ist, kann eine Befreiung hierfür grundsätzlich nicht zugelassen werden. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung richtet sich nach § 121 der Gemeindeordnung.

29. Erläuterungen zu Muster 1 und Muster 2 - Zusammenstellungen nach § 15 Abs. 1

Das Muster 1 für die Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 und das Muster 2 für die Nachträge zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 lehnen sich an die Muster für die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung in den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung an. Treten bei einer Angabe der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 durch Nachträge zu der Zusammenstellung keine Änderungen ein, so ist in der betreffenden Zeile des Musters 2 lediglich das Wort „unverändert“ einzusetzen.

30. Erläuterungen zu Muster 3 - Vermögensplan

Muster 3 enthält die wesentlichen in Frage kommenden Einnahme- und Ausgabepositionen des Vermögensplans. Im Hinblick auf die Möglichkeit nach § 281 des Handelsgesetzbuches, steuerrechtliche Abschreibungen durch Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil vorzunehmen, ist das Muster für den Vermögensplan auf der Einnahmeseite um die Position „Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil“ und auf der Ausgabe Seite um die Position „Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil“ erweitert worden. Der Vermögensplan kann entsprechend den jeweiligen Erfordernissen des einzelnen Eigenbetriebes um einzelne Einnahme- und Ausgabepositionen erweitert oder gekürzt werden, muss aber in jedem Fall die im § 17 Abs. 2 und 3 aufgestellten Erfordernisse hinsichtlich der Vollständigkeit und der Gliederungstiefe erfüllen. Es bestehen keine Bedenken, wenn aus Gründen der Übersichtlichkeit in dem Muster 3 die Investitionsausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nur für die einzelnen Betriebszweige und die gemeinsamen Anlagen getrennt veranschlagt werden. In diesem Fall müssen in einer Anlage zu dem Muster 3, die ebenfalls entsprechend der Kopfspalte des Musters 3 zu gliedern ist, die einzelnen Vorhaben entsprechend den Anforderungen des § 17 Abs. 3 veranschlagt und erläutert werden.

31. Erläuterungen zu Muster 4 - Finanzplan

Muster 4 soll der für den Vermögensplan vorgeschriebenen Ordnung entsprechen. Aus dem Charakter der Planungsübersicht folgt, dass die Gliederungstiefe des Vermögensplans nicht eingehalten zu werden braucht.

32. Erläuterungen zu Muster 5 - Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Muster 5 ist die Übersicht über die in den einzelnen Wirtschaftsjahren veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und erlaubt die Kontrolle ihrer Inanspruchnahme. Das Muster gibt Aufschluss über die Vorbelastungen künftiger Wirtschaftsjahre.

33. Erläuterungen zu Muster 6 - Gliederung des Anlagennachweises für Abwasserbetriebe

Muster 6 soll durch seine spezifischen Vorgaben Eigenbetrieben der Abwasserwirtschaft die sinngemäße Anwendung des Formblattes 3 erleichtern.

34. Erläuterungen zu Muster 7 - Gliederung des Anlagennachweises für Abfallbetriebe

Muster 7 soll durch seine spezifischen Vorgaben Eigenbetrieben der Abfallwirtschaft die sinngemäße Anwendung des Formblattes 3 erleichtern.

35. Erläuterungen zu Muster 8 - Musterbetriebssatzung

Muster 8 soll für die Erarbeitung von Betriebssatzungen und bei der Festsetzung der inhaltlichen Mindestvorgaben in der Praxis als Orientierungshilfe dienen. Unter Berücksichtigung des Betriebsgegenstandes des jeweiligen Eigenbetriebes sind davon abweichende Regelungen sinnvoll und zulässig, da die Musterbetriebssatzung lediglich einen empfehlenden Charakter hat.

IV. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung vom 13. Juni 1997 (ABl. S. 570) außer Kraft.

_____ betriebe/ _____ werke
der Gemeinde _____

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 20 ____**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom _____ 20 ____ den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 20 ____ festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	_____	€
die Aufwendungen	_____	€
der Jahresgewinn	_____	€
der Jahresverlust	_____	€

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	_____	€
die Ausgaben	_____	€

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf _____ €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** _____ €

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ €

2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf _____ €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a)	€
b)	€
c)	€
	

.....
Ort, Datum

.....
Vorsitzender der Gemeindevertretung

.....
Bürgermeister

**Anlage 2
Muster 2**

_____ betriebe/ _____ werke

der Gemeinde _____

**_____ Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1
EigV für das Wirtschaftsjahr 20__**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom _____ 20__ den _____ Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 20__ festgestellt:

1 Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

1.1 im Erfolgsplan
die Erträge
die Aufwendungen
der Jahresgewinn
der Jahresverlust

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschafts- planes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

1.2 im Vermögensplan
die Einnahmen
die Ausgaben

2 Es werden neu festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite von bisher _____ € auf _____ €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen** von bisher _____ € auf _____ €

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher _____ € auf _____ €

2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) von bisher _____ € auf _____ €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

- a) €
- b) €
- c) €
-

.....
Ort, Datum

.....
Vorsitzender der Gemeindevertretung

.....
Bürgermeister

Anlage 3
Muster 3

_____ betriebe/ _____ werke

der Gemeinde _____

Vermögensplan
für das Wirtschaftsjahr 20 ____

Einnahmen		Planansatz		Ergebnis des Jahresabschlusses	Erläuterungen ³
Nr.	Bezeichnung	20__ ¹ €	20__ ² €	20__ ⁴ €	
1	2	3	4	5	6
1	Zuweisungen der Gemeinde				
2	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter				
3	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil				
4	Rückflüsse aus Darlehen				
5	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen				
6	Zuschüsse Nutzungsberechtigter, Ertragszuschüsse, sonstige Bauzuschüsse				
7	Abschreibungen				
8	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens				
9	Kredite				
10	Sonstige Einnahmen				
	Summe				

- Anmerkung:
- ¹ Wirtschaftsjahr
 - ² Vorjahr
 - ³ Spalte 6 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen.
 - ⁴ Vorletztes Wirtschaftsjahr

Ausgaben	Nr.	Bezeichnung	Planansatz		Ergebnis des Jahresabschlusses	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Erläuterungen ^{3,4}
			Ausgaben 20__ ¹ €	Verpflichtungsermächtigungen 20__ ^{1,4} €		Ausgaben 20__ ² €	Gesamtausgabebedarf €	
	1	2	3	4	6	7	8	9
	1	Rückzahlung von Eigenkapital						
	2	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter						
	3	Auflösung von Sonderposten und Rücklageanteil						
	4	Auflösungen von Zuschüssen Nutzungsberechtigter						
	5	Gewährung von Darlehen						
	6	Investitionen für ⁵ Stromversorgung Gasversorgung Wasserversorgung Gemeinsame Anlagen						
	7	Tilgung von Krediten						
	8	Sonstige Ausgaben						
		Summe						

Anmerkung: 1 Wirtschaftsjahr
 2 Vorjahr
 3 Spalte 9 kann entfallen, wenn Erläuterungen an anderer Stelle stehen
 4 Zu den Verpflichtungsermächtigungen ist bei den Erläuterungen anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird.
 5 Es sind die jeweiligen Betriebszweige einzusetzen.
 6 Vorletztes Wirtschaftsjahr

Anlage 4
Muster 4

_____ betriebe/ _____ werke
der Gemeinde _____

Finanzplan
für das Wirtschaftsjahr 20 ____

A	Einnahmen und Ausgaben (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EigV)					
Nr.	Bezeichnung	20 ____	20 ____	20 ____	20 ____	20 ____
	Einnahmen (Gliederung wie Muster 3 „Vermögensplan“) Ausgaben (Gliederung wie Muster 3 „Vermögensplan“)					

B	Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinden auswirken (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EigV)					
Nr.	Bezeichnung	20 ____	20 ____	20 ____	20 ____	20 ____
	Einnahmen 1 Zuweisungen der Gemeinde zur Eigenkapitalaufstockung zum Verlustausgleich 2 Darlehen der Gemeinde Ausgaben 1 Ablieferungen an die Gemeinde von Gewinnen von Konzessionsabgaben von Verwaltungskostenbeiträgen bei Eigenkapitalentnahmen 2 Tilgung von Darlehen der Gemeinde					

**Anlage 5
Muster 5**

_____ betriebe/ _____ werke
der Gemeinde _____

**Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Jahres ¹	Voraussichtlich fällige Ausgaben ^{2,3} - in 1 000 € -			
	20 ____	20 ____	20 ____	20 ____
1	2	3	4	5
20 ____				
20 ____				
20 ____				
20 ____				
Summe				
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahme				

Erläuterungen:

- ¹ In Spalte 1 sind das Wirtschaftsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben fällig werden.
- ² In Spalte 2 sind das dem Wirtschaftsjahr folgende Jahr, in Spalte 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.
- ³ Werden Ausgaben aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren aufzuführen.

**Anlage 6
Muster 6**

Abwasserbeseitigung

I. Immaterielle Vermögensgegenstände:

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,
2. Baukostenzuschüsse,
3. geleistete Anzahlungen;

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten,
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten,
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten,
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu den Nummern 1 oder 2 gehören,
5. Abwasserreinigungsanlagen,
6. Abwassersammelanlagen
 - a) Haupt- und Verbindungssammler,
 - b) Regenbauwerke,
 - c) Pumpwerke,
 - d) Sammler in der Ortslage und Hausanschlüsse,
 - e) Messeinrichtungen,
7. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 5 oder 6 gehören,
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung,
9. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;

III. Finanzanlagen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen,
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen,
3. Beteiligungen,
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
5. Wertpapiere des Anlagevermögens,
6. sonstige Ausleihungen.

**Anlage 7
Muster 7**

Abfallbeseitigung

I. Immaterielle Vermögensgegenstände:

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,
2. Baukostenzuschüsse,
3. geleistete Anzahlungen;

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten,
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten,
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten,
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu den Nummern 1 oder 2 gehören,
5. Betriebseinrichtungen der Abfallverarbeitungsanlagen
 - a) Abfallbehandlung,
 - b) Abfalllagerung,
 - c) Abfallablagerung,
 - d) Abfallverwertung,
6. Einbringungsanlagen der Abfallbeseitigung
 - a) Betriebseinrichtungen der Einsammlung,
 - b) Betriebseinrichtungen der Beförderung,
7. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 5 oder 6 gehören,
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung,
9. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;

III. Finanzanlagen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen,
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen,
3. Beteiligungen,
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
5. Wertpapiere des Anlagevermögens,
6. sonstige Ausleihungen.

**Anlage 8
Muster 8**

Musterbetriebsatzung für brandenburgische Eigenbetriebe

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde ...

Vom ...

Auf Grund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), geändert durch die Verordnung vom 4. September 2001 (GVBl. II S. 547), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung/Name

(1) Der/Die ... der Gemeinde ... wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „...“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe der/des ... ist die

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

§ 3 Stammkapital

Entweder: Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von ... Euro festgesetzt.

Oder: Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 GO wahrnimmt.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Gemeindevertretung (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss (fakultatives Organ gemäß § 8 EigV)
3. Hauptamtlicher Bürgermeister (§ 9 EigV)
4. Werkleitung (fakultatives Organ gemäß § 4 EigV)

§ 5 Werkleitung

(1) Entweder: Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.

Oder: Die Werkleitung besteht aus ... Mitgliedern.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

(3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Entweder: Die Werkleitung wird im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:

Oder: Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

(6) Die Werkleitung hat den hauptamtlichen Bürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss ... (mindestens halbjährlich) einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen der ihr durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll sie darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO zu erteilen. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters ab.

(2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7 Werksausschuss

(1) Dem Werksausschuss gehören ... Mitglieder an.

Entweder: Er setzt sich zusammen aus ... Gemeindevertretern, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden.

Oder: Er setzt sich zusammen aus ... Gemeindevertretern, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden und ... Beschäftigten des Eigenbetriebes.

Oder: Er setzt sich zusammen aus ... Gemeindevertretern, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden, ... Beschäftigten des Eigenbetriebes und/oder ... sachkundigen Einwohnern.

(2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von ... Euro überschreitet und den Betrag von ... Euro nicht übersteigt,
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von ... Euro überschreitet und einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von ... Euro überschreitet und den Betrag von ... Euro nicht übersteigt,
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von ... Euro überschreiten und die Höhe von ... Euro nicht übersteigen,

5. Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von ... Euro überschreiten und den Betrag von ... Euro nicht übersteigen.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.

(2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:

1. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder,
2. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Einstellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 2 Satz 4 GO auf den hauptamtlichen Bürgermeister übertragen wurde,
3. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von ... Euro übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
4. die Änderung der Rechtsform.

(3) Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

(1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister ist gemäß § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter/Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV kann er die Werkleitung mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktionen beauftragen.

(3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung treffen.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO in Verbindung mit § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.

(5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 11 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb gemäß § 22 Abs. 1 EigV einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Neben dem Jahresabschluss ist nach § 22 Abs. 2 EigV auch ein Lagebericht aufzustellen.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung angewendet. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

(3) Der Jahresabschluss wird nach § 22 Abs. 1 EigV und § 27 Abs. 1 EigV innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufgestellt. Die Werkleitung leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme zu. Der Jahresabschluss ist nach § 117 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 26 EigV und den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Gemeindevertretung stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das geprüfte Wirtschaftsjahr folgenden Jahres nach § 7 EigV den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der/des ... vom ... außer Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

544

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 20 vom 15. Mai 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).